

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54); in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218), § 4 Abs. 6 und § 9 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23. Mai 1997 (GVBl. S. 173); geändert durch Gesetz vom 05.11.2002 (GVBl. I S. 659) in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes - KrW-/AbfG vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), geändert durch Gesetz vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619) und der §§ 1 bis 5 a, 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und § 24 der Abfallsatzung, zuletzt geändert am _____, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am _____ folgende

1. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung (AbfGS) der Stadt Offenbach am Main

beschlossen.

Artikel 1

§ 5 Absatz 2 b) wird wie folgt neu gefasst:

Die Entsorgungsgebühren betragen für die Entsorgung von:

RMA Sorte	Bezeichnung	€/t
100	Hausmüll	195,00
200	Gewerbeabfälle hausmüllähnlich	195,00
245	Staubförmige Abfälle, brennbar	195,00
246	Staubförmige Abfälle, deponiefähig	91,23
300	Sperrmüll	195,00
400	Bauschutt belastet, unbelastet nicht verwertbar	91,23
403	Künstliche Mineralfasern, nur für Kleinanlieferer bis ca. 5 cbm	128,00
405	Asbestabfälle, nur Kleinanlieferer bis 2 t	128,00
500	Baustellenabfälle, brennbar	195,00
502	Baustellenabfälle, deponiefähig	91,23
602	Erdaushub belastet	91,23
700	Grünabfälle nicht verwertbar	195,00
702	Straßenkehrsicht	195,00
800	Kanal-/Sinkkastenreinigung, Rechengut	195,00
900	Schlämme kommunal, nicht verwertbar	195,00
907	Schlämme aus der Industrie, brennbar	195,00
908	Schlämme aus der Industrie, deponiefähig	91,23

Die Mindestgebühr beträgt je Anlieferung 28,50 € mit Ausnahme für private Kleinanlieferer von Hausmüll/Sperrmüll „Kofferraum eines PKW“ und für private Kleinanlieferer von Bauschutt.

§ 5 Abs. 3 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr wird mit dem Erwerb des Müllsacks gemäß § 14 Abs. 9 AbfS entrichtet.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung (AbfS) der Stadt Offenbach am Main tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Offenbach am Main, den
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

Horst Schneider
Oberbürgermeister

ALT

NEU

Abfallgebührensatzung (AbfGS) der Stadt Offenbach am Main

§ 5 Sondergebühren

- (1) Die Sondergebühr im Umleerverfahren für Restmüll setzt sich zusammen aus a) den Entsorgungskosten, abhängig vom Behältervolumen und b) der Grundgebühr für die Abfuhr und die Entleerung. Die Grundgebühr für die Abfuhr und Entleerung richtet sich nach der Zuordenbarkeit zu den täglichen Entleerungsgebieten. Der ESO entscheidet über die Durchführung der Sonderleerung.
- a) Die Entsorgungskosten betragen je Entleerung pro Restmüllbehälter:
- | | |
|----------------------------|--------|
| 80 l Restmüllbehälter € | 4,34 |
| 120 l Restmüllbehälter € | 6,51 |
| 240 l Restmüllbehälter € | 13,03 |
| 770 l Restmüllbehälter € | 41,79 |
| 1.100 l Restmüllbehälter € | 59,70 |
| 2.500 l Restmüllbehälter € | 135,69 |
| 5.000 l Restmüllbehälter € | 271,38 |
- b) Erfolgt die Abfuhr der Abfallbehälter am Restmüllentleerungstag, betragen die Kosten für die Abfuhr und Entleerung € 11,96. Erfolgt eine zusätzliche Anfahrt der Abfallbehälter betragen die Kosten für die Abfuhr und Entleerung € 61,36.
- Soweit Zwischenmaße vorhanden sind, wird die Gebühr anhand der Gebührensätze des nächstkleineren zum nächstgrößeren Behälter berechnet.
- (2) Die Sondergebühr für Container im Absetz- bzw. Abrollverfahren und Presscontainer setzt sich zusammen aus : a) der Grundgebühr für die Abfuhr und die Entleerung zuzüglich b) den Entsorgungskosten, abhängig von Abfallart und Gewicht.
- a) Die Grundgebühr für einen Absetzcontainer beträgt bei einer Standzeit von einer Woche für die Abfuhr und Entleerung mit einem Volumen von:
- | | |
|------------------|----------|
| bei 5 cbm | € 136,00 |
| 6 cbm bis 10 cbm | € 146,74 |
- Verlängert sich die Standzeit, so wird für jeden

1. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung (AbfGS) der Stadt Offenbach am Main

§ 5 Sondergebühren

- (1) Die Sondergebühr im Umleerverfahren für Restmüll setzt sich zusammen aus a) den Entsorgungskosten, abhängig vom Behältervolumen und b) der Grundgebühr für die Abfuhr und die Entleerung. Die Grundgebühr für die Abfuhr und Entleerung richtet sich nach der Zuordenbarkeit zu den täglichen Entleerungsgebieten. Der ESO entscheidet über die Durchführung der Sonderleerung.
- a) Die Entsorgungskosten betragen je Entleerung pro Restmüllbehälter:
- | | |
|----------------------------|--------|
| 80 l Restmüllbehälter € | 4,34 |
| 120 l Restmüllbehälter € | 6,51 |
| 240 l Restmüllbehälter € | 13,03 |
| 770 l Restmüllbehälter € | 41,79 |
| 1.100 l Restmüllbehälter € | 59,70 |
| 2.500 l Restmüllbehälter € | 135,69 |
| 5.000 l Restmüllbehälter € | 271,38 |
- b) Erfolgt die Abfuhr der Abfallbehälter am Restmüllentleerungstag, betragen die Kosten für die Abfuhr und Entleerung € 11,96. Erfolgt eine zusätzliche Anfahrt der Abfallbehälter betragen die Kosten für die Abfuhr und Entleerung € 61,36.
- Soweit Zwischenmaße vorhanden sind, wird die Gebühr anhand der Gebührensätze des nächstkleineren zum nächstgrößeren Behälter berechnet.
- (3) Die Sondergebühr für Container im Absetz- bzw. Abrollverfahren und Presscontainer setzt sich zusammen aus : a) der Grundgebühr für die Abfuhr und die Entleerung zuzüglich b) den Entsorgungskosten, abhängig von Abfallart und Gewicht.
- a) Die Grundgebühr für einen Absetzcontainer beträgt bei einer Standzeit von einer Woche für die Abfuhr und Entleerung mit einem Volumen von:
- | | |
|------------------|----------|
| bei 5 cbm | € 136,00 |
| 6 cbm bis 10 cbm | € 146,74 |
- Verlängert sich die Standzeit, so wird für jeden

angebrochenen Tag für Container mit einem Volumen von 5 cbm eine Gebühr von € 4,09 und mit einem Volumen von 6 cbm bis 10 cbm eine Gebühr von € 5,62 fällig.

Die Grundgebühr für einen Abrollcontainer beträgt bei einer Standzeit von einer Woche für die Abfuhr und Entleerung mit einem Volumen von:

10 cbm bis 20 cbm	€ 185,34
22 cbm bis 34 cbm	€ 192,50

Verlängert sich die Standzeit, so wird für jeden angebrochenen Tag für Container mit einem Volumen von 10 cbm bis 20 cbm eine Gebühr von € 7,67, und einem Volumen von 22 cbm bis 34 cbm eine Gebühr von € 8,69 fällig.

Die Grundgebühr für einen Presscontainer beträgt bei einer Standzeit von einer Woche für die Abfuhr und Entleerung mit einem Volumen von:

10 cbm bis 16 cbm	€ 203,24
18 cbm bis 20 cbm	€ 213,93

Verlängert sich die Standzeit, so wird für jeden angebrochenen Tag für Presscontainer mit einem Volumen von 10 cbm bis 16 cbm eine Gebühr von € 10,23 und mit einem Volumen von 18 cbm bis 20 cbm eine Gebühr von € 11,76 fällig.

b) Die Entsorgungsgebühren betragen für die Entsorgung von:

RMA Sorte	Bezeichnung	€/t
100	Hausmüll	158,50
300	Sperrmüll	199,00
200	hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	199,00
	Baustellenabfällen	
500	-brennbar	199,00
501	- soweit Vorsortierung zur Beseitigung erforderlich	250,00
502	- soweit deponiefähig gemäß Abfallablagerungsverordnung	89,00
	Staubförmige Abfälle	
245	-brennbar	199,00
246	- soweit deponiefähig gemäß Abfallablagerungsverordnung	89,00
	Asbestabfälle	
405	nur für Kleinanlieferer bis 2 t	128,00
	Künstliche Mineralfasern (KMF)	
403	Nur für Kleinanlieferer bis ca. 5	

angebrochenen Tag für Container mit einem Volumen von 5 cbm eine Gebühr von € 4,09 und mit einem Volumen von 6 cbm bis 10 cbm eine Gebühr von € 5,62 fällig.

Die Grundgebühr für einen Abrollcontainer beträgt bei einer Standzeit von einer Woche für die Abfuhr und Entleerung mit einem Volumen von:

10 cbm bis 20 cbm	€ 185,34
22 cbm bis 34 cbm	€ 192,50

Verlängert sich die Standzeit, so wird für jeden angebrochenen Tag für Container mit einem Volumen von 10 cbm bis 20 cbm eine Gebühr von € 7,67, und einem Volumen von 22 cbm bis 34 cbm eine Gebühr von € 8,69 fällig.

Die Grundgebühr für einen Presscontainer beträgt bei einer Standzeit von einer Woche für die Abfuhr und Entleerung mit einem Volumen von:

10 cbm bis 16 cbm	€ 203,24
18 cbm bis 20 cbm	€ 213,93

Verlängert sich die Standzeit, so wird für jeden angebrochenen Tag für Presscontainer mit einem Volumen von 10 cbm bis 16 cbm eine Gebühr von € 10,23 und mit einem Volumen von 18 cbm bis 20 cbm eine Gebühr von € 11,76 fällig.

b) Die Entsorgungsgebühren betragen für die Entsorgung von:

RMA Sorte	Bezeichnung	€/t
100	Hausmüll	195,00
200	Gewerbeabfälle hausmüllähnlich	195,00
245	Staubförmige Abfälle, brennbar	195,00
246	Staubförmige Abfälle, deponiefähig	91,23
300	Sperrmüll	195,00
400	Bauschutt belastet, unbelastet nicht verwertbar	91,23
403	Künstliche Mineralfasern, nur für Kleinanlieferer bis ca. 5 cbm	128,00
405	Asbestabfälle, nur Kleinanlieferer bis 2 t	128,00
500	Baustellenabfälle, brennbar	195,00
502	Baustellenabfälle, deponiefähig	91,23
602	Erdaushub belastet	91,23
700	Grünabfälle nicht verwertbar	195,00
702	Straßenkehrschutt	195,00
800	Kanal-/Sinkkastenreinigung, Rechengut	195,00

	cbm	128,00
400	Bauschutt belastet oder nicht verwertbar	89,00
602	Erdaushub belastet	89,00
700	Grünabfälle nicht verwertbar	199,00

- (3) Müllsäcke werden gegen eine Gebühr von € 1,80 abgefahren. Die Gebühr wird mit dem Erwerb des Müllsacks gemäß § 14 Abs. 8 AbfS entrichtet.
- (4) Bei Anlieferung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind Entgelte auf privatrechtlicher Basis für nicht Überlassungspflichtige Abfälle zu entrichten.
- (5) Die Benutzung des Wertstoffhofs ist für Kleinanlieferungen aus privaten Haushaltungen (sperrige Abfälle) der Stadt Offenbach bis zu einem Volumen von einem Kubikmeter je Kalenderwoche gebührenfrei. Für Anlieferungen von Abfällen gem. § 6 Abs. 1 b-f der Abfallsatzung die innerhalb einer Kalenderwoche erfolgen, ist eine Gebühr von € 8,00 je angefangenem Kubikmeter zu entrichten, sowie bei einmaliger Anlieferung mit mehr als einem Kubikmeter Volumen oberhalb des gebührenfreien Volumens. Das Volumen wird vom Betriebspersonal der Entsorgungsanlage bestimmt. Darüber hinaus sind alle Anlieferungen von haushaltsüblichen Mengen Papier, Kartonage, Verpackungsabfällen gem. Verpackungsverordnung, Korken, Elektroschrott und Elektrogeräten gebührenfrei.
- (6) Im Falle von Falschlieferungen (§ 10 Abs. 3 AbfS) werden Radlader- und Baggerstunden mit € 67,50 pro Stunde in Rechnung gestellt und per angefangener halber Stunde berechnet. Dem ESO oder dem von diesem beauftragten Dritten entstandene Fremdkosten (z. B. Containergestellung, Wiederaufladen, Abfallanalysen, Gutachten) werden mit einem Gemeinkostenzuschlag von 15 % auf die Nettosumme dem Verursacher in Rechnung gestellt. Die entstandenen Kosten sind dem Anlieferer nachzuweisen.

900	Schämme kommunal, nicht verwertbar	195,00
907	Schlämme aus der Industrie, brennbar	195,00
908	Schlämme aus der Industrie, deponiefähig	91,23

Die Mindestgebühr beträgt je Anlieferung 28,50 € mit Ausnahme für private Kleinanlieferer von Hausmüll/Sperrmüll „Kofferraum eines PKW“ und für private Kleinanlieferer von Bauschutt.

- (3) Müllsäcke werden gegen eine Gebühr von € 1,80 abgefahren. Die Gebühr wird mit dem Erwerb des Müllsacks gemäß § 14 Abs. 9 AbfS entrichtet.
- (4) Bei Anlieferung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind Entgelte auf privatrechtlicher Basis für nicht Überlassungspflichtige Abfälle zu entrichten.
- (5) Die Benutzung des Wertstoffhofs ist für Kleinanlieferungen aus privaten Haushaltungen (sperrige Abfälle) der Stadt Offenbach bis zu einem Volumen von einem Kubikmeter je Kalenderwoche gebührenfrei. Für Anlieferungen von Abfällen gem. § 6 Abs. 1 b-f der Abfallsatzung die innerhalb einer Kalenderwoche erfolgen, ist eine Gebühr von € 8,00 je angefangenem Kubikmeter zu entrichten, sowie bei einmaliger Anlieferung mit mehr als einem Kubikmeter Volumen oberhalb des gebührenfreien Volumens. Das Volumen wird vom Betriebspersonal der Entsorgungsanlage bestimmt. Darüber hinaus sind alle Anlieferungen von haushaltsüblichen Mengen Papier, Kartonage, Verpackungsabfällen gem. Verpackungsverordnung, Korken, Elektroschrott und Elektrogeräten gebührenfrei.
- (6) Im Falle von Falschlieferungen (§ 10 Abs. 3 AbfS) werden Radlader- und Baggerstunden mit € 67,50 pro Stunde in Rechnung gestellt und per angefangener halber Stunde berechnet. Dem ESO oder dem von diesem beauftragten Dritten entstandene Fremdkosten (z. B. Containergestellung, Wiederaufladen, Abfallanalysen, Gutachten) werden mit einem Gemeinkostenzuschlag von 15 % auf die Nettosumme dem Verursacher in Rechnung gestellt. Die entstandenen Kosten sind dem Anlieferer nachzuweisen.